

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/29218 –**

Stand der Aufarbeitung der FinCEN-Files

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Financial Crimes Enforcement Network (FinCEN) ist eine dem US-Finanzministerium unterstellte Behörde und für die Prävention und Verfolgung von Geldwäsche und verwandten Vergehen zuständig, indem es laufend relevante Informationen erhebt und analysiert. Mehr als 2 100 interne Geldwäsche-Verdachtsmeldungen aus den Jahren 2000 bis 2017 wurden einem internationalen Journalistennetzwerk zugespielt und ausgewertet, darunter in Deutschland von NDR, WDR, Deutsche Welle und „Süddeutsche Zeitung“. Die Gesamtsumme der Transaktionen, die sich aus den geleakten FinCEN-Files ergeben, liegt bei etwa 2 Bio. US-Dollar, umgerechnet etwa 1,69 Bio. Euro.

Seit September 2020 liegen die geleakten Daten der Öffentlichkeit vor und sind der Bundesregierung bekannt. Vor diesem Hintergrund möchten sich die Fragestellenden nach dem Stand der Aufarbeitung der FinCEN-Files durch die Bundesregierung erkundigen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Vorbemerkung zur Beantwortung der Fragen 1 bis 5 sowie 7 und 8:

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 5 sowie 7 und 8 kann hinsichtlich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) nicht offen erfolgen, weshalb die Antwort als „VS – Vertraulich“ gemäß der Verschlusssachenanweisung (VSA) eingestuft wird und zur Einsichtnahme in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingestellt wird. Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte kann für die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein. Entsprechend der internationalen Standards der FATF und der europarechtlichen Vorgaben handelt die FIU eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Sicherheits- und Datenschutzstandards. Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU deren Analysetätigkeit einer Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unmittelbar vorgelagert ist, wäre daher für entsprechende Ermittlungserfolge und somit die Sicher-

heit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig. Dies gilt im aktuellen Fall insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass mit der Beantwortung unmittelbare Rückschlüsse auf die derzeitige Erkenntnislage der FIU zu laufenden operativen Einzelsachverhalten bzw. zu den der jeweiligen Fragestellung nach im Raum stehenden Vorwürfen zulassen und somit möglicherweise weitere bzw. spätere Ermittlungsansätze verhindert oder beeinträchtigt werden könnten.

1. Seit wann liegen der Bundesregierung wie viele Datensätze der FinCEN-Files vor, und wie hoch lässt sich die Gesamtsumme der bekannten Transaktionen beziffern?

Welche Daten aus dem sogenannten FinCEN-Datensatz liegen deutschen Behörden vor?

2. Welche Stellen der Bundesregierung haben, aufgeschlüsselt nach den betroffenen Geschäftsbereichen der Bundesregierung, Zugriff und/oder Einsicht auf die FinCEN-Files (bitte nach den Stellen, die Zugriff oder Einsicht oder beides haben ,aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Dem Bundeskriminalamt liegen drei (Teil-)Datenpakete aus dem Bestand der sogenannten FinCen-Files aus November 2020 bzw. März 2021 vor. Die Datenstruktur erlaubt keine Bezifferung der enthaltenen Transaktionen. Bei den Daten in unterschiedlichen Formaten handelt es sich um Geldwäscheverdachtsmeldungen von Geschäftsbanken an die US-Finanzaufsicht (Financial Crimes Enforcement Network), Transaktionsdaten in Excel-Tabellen sowie Ermittlungs- und Sachstandsberichte von US-Ermittlungsbehörden.

Hinsichtlich der FIU wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen und die in die Geheimschutzstelle eingestellte weitere Beantwortung¹. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Daten aus dem sogenannten FinCEN-Files-Datensatz vor.

3. Mit welchen Stellen wurden die der Bundesregierung vorliegenden Daten und Informationen der FinCEN-Files geteilt?
4. Welche inländischen und ausländischen Stellen haben seit September 2020 bis heute bei welchen Stellen der Bundesregierung um Einsicht und/oder Zugriff auf die FinCEN-Files etwa in Rahmen der Amtshilfe gebeten?

Welchen Stellen wurde dies gewährt?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Im November 2020 fand ein Informationsaustausch zum Komplex „FinCen-Files“ zwischen der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main und dem Bundeskriminalamt statt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde über die Auswertung unterrichtet, jedoch erfolgte keine Datenübergabe. Ergänzend wird auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Antwortteil verwiesen². Hinsichtlich der FIU wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen und die in die Geheimschutzstelle eingestellte weitere Beantwortung¹.

¹ Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

² Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

5. Auf welchem Weg hat die Bundesregierung Datensätze der FinCEN-Files erhalten?
- a) Hat die Bundesregierung (Teile der) FinCEN-Files käuflich erworben?
Falls ja, von welcher Stelle und zu welchen Kosten hat sie die Daten erhalten?
 - b) Hat die Bundesregierung (Teile der) FinCEN-Files im Zuge eines Tauschs erhalten?
Falls ja, mit wem, und was war der Gegenstand des Austauschs?
 - c) Hat die Bundesregierung (Teile der) FinCEN-Files durch einen Whistleblower erhalten?
 - d) Hat die Bundesregierung (Teile der) FinCEN-Files auf anderem Wege erhalten?
Falls ja, auf welchem?

Die Fragen 5 bis 5d werden gemeinsam beantwortet.

Die erbetenen Informationen sind Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens, weshalb hierzu aus ermittlungstaktischen Gründen keine Angaben gemacht werden können. Im Übrigen könnte sich eine Veröffentlichung negativ auf die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des Bundeskriminalamts oder anderer Sicherheitsbehörden auswirken. Hinsichtlich der FIU wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen und die in die Geheimschutzstelle eingestellte weitere Beantwortung¹.

6. Wann hat das Bundeskriminalamt (BKA) über welche FinCEN-Files Daten Zugriff erhalten?
- a) Wie viele Datensätze liegen dem BKA vor?
 - b) Wie viel KB umfassen die Datensätze, die dem BKA vorliegen?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Es liegen 59 Dateien mit einem Umfang von ca. 124 MB vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen.

7. Wann hat die Financial Intelligence Unit (FIU) über welche FinCEN-Files Datenzugriff erhalten?
- Inwiefern kann die FIU auf die Daten, der FinCEN-Files, die der Bundesregierung vorliegen, zugreifen?
- Falls der FIU die FinCEN-Datensätze nicht selbst vorliegen, aus welchen Gründen ist dies der Fall?

Hinsichtlich der FIU wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen und die in die Geheimschutzstelle eingestellte weitere Beantwortung¹.

¹ Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

8. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung auf Basis der Enthüllungen der FinCEN-Files gegen Vertreter deutscher Banken, Firmen oder gegen Privatpersonen ermittelt?

Falls ja, welche Staatsanwaltschaften ermitteln diesbezüglich?

Ermittlungsverfahren sind bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main und bei der Staatsanwaltschaft München I anhängig. Die Zuständigkeit für die Strafverfolgung liegt bei den Ländern. Zu den genannten Ermittlungsverfahren können daher seitens der Bundesregierung keine Auskünfte erteilt werden. Hinsichtlich der FIU wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen und die in die Geheimschutzstelle eingestellte weitere Beantwortung¹.

¹ Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.